

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 33 (1882)
Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen.

Das schweiz. Handels- und Landwirthschafts-Departement, Abtheilung Forstwesen, hat unterm 14. Juni 1882 eine

Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet

erlassen, der wir folgende Bestimmungen entnehmen:

Die Triangulation IV. Ordnung ist an die eidgen. Triangulation höherer Ordnung in der Weise anzuschließen, daß sie in der Regel von einer Dreiecksseite III. oder höherer Ordnung ausgeht und in einer Kette oder in einem Netz von nicht zu viel (bis 15) möglichst günstigen Dreiecken an eine solche wieder anschließt.

Die Seiten der Dreiecke IV. Ordnung sollen durchschnittlich eine Länge von 800 bis 1200 m haben, so daß mit Zuziehung der Punkte höherer Ordnung etwa 2 Punkte per Quadratkilometer entfallen.

Der Entwurf des Dreiecknetzes ist vom Geometer in die eidgen. Originalaufnahmen, von welchen demselben durch das Handels- und Landwirthschaftsdepartement ein Exemplar zugestellt werden wird, mit Bleistift einzutragen und gleichzeitig mit einem Uebersichtsnetz dem genannten Departement zu gutfindender Prüfung zu übersenden. Unmittelbar nach der Genehmigung des Regentwurfes hat der Geometer die Versteinung der Dreieckspunkte durch witterbeständiges, fehlerfreies Material nach den hiesfür gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Als Signale dienen runde geschälte Stangen von 2,5 m Länge mit rechtwinklig gekreuzten in gleicher Höhe über einander geschnittenen Tafeln. Sie sind in die Signalsteine einzuspitzen und durch drei Spreizen rechtwinklig zu verankern.

Ueber jeden Signalpunkt ist vom Geometer ein Protokoll anzufertigen. Nach stattgefunderer Versicherung und Signalisirung ist der betreffenden Kantonsregierung ein Doppel des Versicherungsprotokolles einzubändigen und sind mit den Plazeigenthümern Dienstbarkeitsverträge abzuschließen. Ein zweites Doppel ist dem eidgen. Handels- und Landwirthschafts-Departement durch die Kantonsregierung einzusenden, ebenso ein Doppel oder eine Abschrift der Dienstbarkeitsverträge.

Die zur Triangulation zu verwendenden Theodolithe müssen einen repetirenden Horizontalkreis von mindestens 15 cm und einen Vertikalreis

von mindestens 12 cm Durchmesser haben und 20 Sexagesimal- oder 50 Centesimalsekunden ablesen lassen.

Die Winkelmessungen sind so viel wie möglich centrisch über dem Signalstein auszuführen. Jeder Horizontalwinkel muß acht Mal repetirt werden. Die Höhenwinkel sind zwei Mal in zwei Fernrohrlagen an beiden Nonien abzulesen. Alle Beobachtungen sind sauber und deutlich in ein Winkelbuch einzutragen.

Die Berechnungen bestehen in der Centrirung der nothgedrungen excentrisch gemessenen Winkel und in der Dreiecksrechnung mit 7stelligen Logarithmen. Die Bruchtheile von Sekunden sind auf ganze Sekunden abzurunden und die Differenz in der Winkelsumme im Dreieck, die 20 Sexagesimal- oder 50 Centesimalsekunden nicht übersteigen darf, ist auf alle drei Winkel zu vertheilen. Die Ausgleichung der Dreiecksseiten findet nach Maßgabe ihrer Gewichte statt. Die Azimuthe werden immer von Süden nach Westen gezählt, die Höhenunterschiede der einander zunächst liegenden Stationen werden vor- und rückwärts berechnet.

Aus den berechneten Koordinaten ist ein vollständiger Netzplan in der Regel im Maßstab von $\frac{1}{25,000}$ in Tusche auf Zeichnungspapier aufzutragen mit Hervorhebung der eidg. Anschlußpunkte und Seiten in doppelten rothen Linien.

Die Triangulationsarbeiten werden einer allseitigen Prüfung unterstellt.

Mittheilungen.

Bern. Aus dem Verwaltungsbericht der Forstdirection für das Jahr 1881. Dem Regierungsrath wurde ein spezielles Projekt zu einem Dekret betreffend eine neue Forstorganisation und ein Entwurf zu einem einheitlichen Forstgesetz vorgelegt, eine einläßliche Besprechung dieser Vorlagen hat im Berichtsjahr noch nicht stattgefunden.

Mit dem vom Großen Rath gewünschten Verkauf kleinerer isolirter Waldparzellen wurde begonnen. Verkauft wurden 30,15 ha um 28,540 Franken, zu verkaufen dürften noch sein: 80 Parzellen mit einem Flächeninhalt von 650 ha und einem muthmaßlichen Erlös von 1,500,000 Fr. In den letzten 15 Jahren ist die Staatswaldfläche um 1,068 ha vergrößert worden.